



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT  
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Die Beschwerdekammern  
Die Geschäftsstelle

R411a

Alicante, den 07/11/2012  
R1074/2012-4

ROLOFF NITSCHKE ANWALTSSOZIOIÄT  
Brandenburger Str. 143  
D-14542 Werder (Havel)  
ALEMANIA



Betreff: Beschwerdesache R1074/2012-4  
Ihr Zeichen: 32.054.LO

### Mitteilung über den Eingang eines Schriftsatzes des Beschwerdegegners

Anliegend übersenden wir Ihnen zu Ihrer Information eine Kopie des Schriftsatzes des Beschwerdegegners vom 30/10/2012, der am 30/10/2012 beim Amt einging.

Sie haben die Möglichkeit, eine Erwiderung auf diese Stellungnahme einzureichen. Die Erwiderung sollte sich auf die in der Stellungnahme enthaltenen Tatsachen und Argumente beschränken, die Ihres Erachtens einen neuen Sachverhalt darstellen, und insbesondere keine neuen Tatsachen und Argumente Ihrerseits einführen.

Sollten Sie beabsichtigen, eine Erwiderung einzureichen, muss diese innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung beim Amt eingehen.

PF: 07.01.13

Sollten Sie nicht beabsichtigen, eine Erwiderung einzureichen, teilen Sie uns dies bitte so schnell wie möglich mit, damit das schriftliche Verfahren abgeschlossen werden kann.

Suzanne HOGAN  
Geschäftsstelle

Anlage: Schriftsatz des Beschwerdegegners (08 S.)  
Übersandt an Telefax-Nummer: 00493327731547

Müller-Boré &amp; Partner • Grafinger Straße 2 • 81671 München

 Harmonisierungsamt für den  
 Binnenmarkt  
 Avenida de Europa, 4  
 Apartado de Correos 77  
 03080 ALICANTE  
 SPANIEN

Per Fax - 8 Seiten

30. Oktober 2012

 Beschwerdesache: R1074/2012-4  
 Gemeinschaftsmarke: 008985541 „Tafel“  
 Inhaber: Bundesverband Deutsche Tafel e. V.  
 Beschwerdeführerin: Tiertafel Deutschland e. V.

Unser Zeichen: B 2971 - wz / svo / ko / mo

 Zu der Beschwerdebeurteilung der Beschwerdeführerin vom 13. August  
 2012 nehmen wir innerhalb der mit der Mitteilung des Harmonisierungsam-  
 tes vom 30. August 2012 gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Die Beschwerde ist aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

- Die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Lösungsabteilung des  
 Harmonisierungsamtes habe die von der Beschwerdeführerin eingereich-  
 ten Unterlagen, insbesondere in Bezug auf die lexikalische Bedeutung  
 des Begriffes „Tafel“ falsch bewertet bzw. die von der Beschwerdeführe-  
 rin eingereichten Unterlagen nicht beachtet, ist falsch. Denn die  
 Lösungsabteilung hat sich in der angegriffenen Entscheidung - entge-  
 gen der Behauptung der Beschwerdeführerin - mit den vorgelegten Lexi-  
 kaeinträgen, Medienberichten, Publikationen zu Drittorganisationen, Aus-

**Müller-Boré & Partner**

 Grafinger Straße 2  
 81671 München  
 Tel. +49-(0)89/490 57-0  
 Tel. +49-(0)700/MBP/LAW  
 Fax +49-(0)89/450 67 450  
 Fax +49-(0)89/490 57 10  
 mbp@mueller-bore.de  
 www.mueller-bore.de  
 VAT-No. DE811262789

**Patentsanwalt | 1**
**Rechtsanwalt | 2**
**European Patent Attorney | 3**
**European Trademark Attorney | 1**
**European Design Attorney | 1**

Dr. W. Müller-Boré (1927-1975)

Andreas Rutezák, Dipl.-Ing. | 1, 3

Dr. Raif Perrey, Dipl.-Chem. | 1, 3

Dr. Daniela Schioma, Dipl.-Phys. | 1, 3

Dr. Joachim Hock, Dipl.-Chem. | 1, 3

Dr. Carsten Rothe, Dipl.-Phys. | 1, 3

Andrea Müller-Nagy, Dipl.-Ing. | 1, 3

Dr. Hendrik Ehlich, Dipl.-Chem. | 1, 3

Christian Haydn, Dipl.-Phys. | 1, 3

Thorsten Koerl | 2

Dr. Marie Burger, M.Sc. (Phys.) | 1, 3

Dr. Konstanze Lentiard, Dipl.-Biol. | 1, 3

Dr. Michael Huber, Dipl.-Phys. | 1, 3

Dr. Ulrich Hoffmanns, Dipl.-Chem. | 1, 3

Dieter Schaffner, Dipl.-Ing. (FH) | 1, 3

Dr. Stephanie Spränger, Dipl.-Inf. | 1, 3

Dr. Axel Tillmann, Dipl.-Geophys. | 1

Dr. Robert Knall, Dipl.-Biol. | 1

Malte Munderlich, Dipl.-Phys. | 1, 3

Ercin Celenk | 2

Susanne Möbus, Of Counsel | 2

**Partnerschaftsgesellschaft**

Sitz der Gesellschaft: München

Amtsgericht München

Reg.-Nr.: PR 56

**Deutsche Bank AG München**

Maximilianstr. 26

80539 München

Konto 2 713 220

BLZ 700 700 24

BIC DEUTDE33

IBAN DE 16 7007 0024 0271 3220 00

**Postbank München**

Konto 95 495 802

BLZ 700 100 80

BIC PMKDEFF

**Salzburg-München Bank**

Konto 1 100 045 210

BLZ 701 206 00

BIC RVSADEMXXX

zügen aus Handbüchern usw., die die Beschwerdeführerin eingereicht hat, unter den Rn. 36, 45, 46 und 48 auseinandergesetzt und nicht zuletzt die Aussagen des „Gutachtens zur Verkehrsbefragung über die Bekanntheit und Verkehrsgeltung der Bezeichnung 'Tafel' im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendeeorganisationen“ bei der Prüfung berücksichtigt. So hat die Lösungsabteilung zunächst unter Rn. 36 festgestellt, dass den Lexikaeinträgen und der Verkehrsbefragung ein relativ hoher Beweiswert zukommt. Unter Rn. 37 hat die Lösungsabteilung zutreffend festgestellt, dass die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Lexikauszüge keine beschreibende Verwendung der Marke "Tafel", sondern eine Verwendung mit Trägern (Vereinen etc.) zeigen, die bei der Beschwerdegegnerin organisiert sind. Unter der Rn. 45 hat die Lösungsabteilung zutreffend festgestellt, dass sich die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Studien und Aufsätze vorrangig mit Tafeln auseinandersetzen, die bei der Beschwerdeführerin organisiert sind. Unter Rn. 48 hat sich die Lösungsabteilung schließlich eigens mit den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen betreffend das angeblich beschreibende Verständnis der Marke "Tafel" in Österreich befasst und insofern zutreffend festgestellt, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich Österreich keine Nachweise vorgelegt hat, die das von ihr behauptete beschreibende Verständnis der Marke "Tafel" in Österreich belegen würden. Tatsache ist - was die Beschwerdeführerin nicht einsehen will -, dass sich mit den vorgelegten Unterlagen die (tatsächlich auch nicht gegebene) gattungsmäßige Verwendung der Bezeichnung „Tafel“ für Hilfsorganisationen schlechthin nicht belegen lässt und dass der weit überwiegende Teil der relevanten Verkehrskreise zum Zeitpunkt der Anmeldung im März 2010 in der Bezeichnung „Tafel“ keine beschreibende Angabe sah, sondern vielmehr eine markenmäßige Bezeichnung.

2. Ebenso ist die Rüge der Beschwerdeführerin unzutreffend, dass das Harmonisierungsamt bei seiner Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren Entscheidungen nationaler Ämter und Gerichte nicht beachtet habe. Denn unter Rn. 47 der angegriffenen Entscheidung hat sich die Lösungsabteilung mit den nationalen deutschen Marken "Tafel" und den Zurückweisungen von deutschen Markenmeldungen mit dem Bestandteil "Tafel" konkret auseinandergesetzt. Insbesondere hat die Lösungsabteilung in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der von ihr angegebenen Zurückweisungen in Deutschland nicht nachgewiesen hat, welche Beweismittel diesen Zurückweisungen zugrunde lagen. Des Weiteren hat die Lösungsabteilung in diesem Zu-

sammenhang zutreffend festgestellt, dass das Harmonisierungsamt nicht gehalten ist, bei seinen Entscheidungen die Entscheidungspraxis nationaler Gerichte oder die Entscheidungen und Eintragungspraxis des Deutschen Patent- und Markenamtes zu berücksichtigen. Denn wie das Harmonisierungsamt unter Rn. 47 in seinen Entscheidungsgründen im Nichtigkeitsverfahren zutreffend anführt, entscheidet es als selbständige und von den nationalen Ämtern und Gerichten der Mitgliedstaaten autonome Behörde. Die Eintragungsfähigkeit eines Zeichens darf nur auf Grundlage der einschlägigen Gemeinschaftsregelungen beurteilt werden [vgl. u. a. auch Urteil des Gerichtes vom 5.12.2000, T-32/00 „Electronica“, Rn. 46, 47]. Das Harmonisierungsamt ist auch nicht an Entscheidungen eines Mitgliedlandes gebunden, in der die Eintragungsfähigkeit desselben Zeichens bejaht oder verneint wird. In diesem Sinne waren vom Harmonisierungsamt bei seiner Entscheidung nicht die Entscheidungen des Deutschen Patent- und Markenamtes oder nationaler Gerichte zu beachten - was die Lösungsabteilung gleichwohl getan hat. Insofern verkennt die Beschwerdeführerin aber, dass weder eine Grund noch eine Verpflichtung besteht, dass das Harmonisierungsamt Entscheidungen nationaler Behörden, wie die des Deutschen Patent- und Markenamtes übernimmt. Vielmehr ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall eine den Regularien des autonomen Gemeinschaftsmarkenrechtes entsprechende Prüfung vom Harmonisierungsamt vorgenommen wurde und das streitgegenständliche Zeichen unter Bezug auf die konkret beanspruchten Dienstleistungen zutreffend als eintragungsfähig angesehen.

3. Die Unterscheidungskraft einer Marke ist zum einen im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen, für die sie angemeldet worden ist, um zum anderen im Hinblick auf ihre Wahrnehmung durch die maßgeblichen Verkehrskreise zu beurteilen [vgl. u. a. EuGH, Urteil v. 21.01.2010, C-398/08, Audi/HABM, Rn. 34]. Im Rahmen einer konkreten Prüfung der potenziellen Eigenschaften des angemeldeten Zeichens ist zu ermitteln, ob es ausgeschlossen erscheint, dass dieses Zeichen geeignet ist, in den Augen der maßgeblichen Verkehrskreise die beanspruchten Waren von denen anderer Herkunft zu unterscheiden, wobei ein Minimum an Unterscheidungskraft genügt, um das absolute Eintragungshindernis des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b GMV zu überwinden. Der Umstand, dass das fragliche Zeichen auf bestimmte Merkmale der angemeldeten Waren und Dienstleistungen hinweisen kann, genügt nach der Rechtsprechung nicht, um die Anwendung der absoluten Eintragungshindernisse gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b GMV zu begründen, es sei denn, es wird

aufgezeigt, das ein solches Zeichen es den angesprochenen Verkehrskreisen nicht ermöglicht, die Waren und Dienstleistungen des Anmelders von denen seiner Mitbewerber zu unterscheiden [vgl. Urteil des Gerichtes v 12.07.2012, T-470/09, „medi“, Rn. 32].

4. Das Zeichen „Tafel“ besitzt für die beanspruchten Dienstleistungen Unterscheidungskraft, da es kein Merkmal der in Frage stehenden Dienstleistungen bezeichnet. Vorliegend ist auf die deutschen Verkehrskreise abzustellen. Die Beschwerdeführerin verkennt bei ihrer Darlegung eines „beschreibenden Verständnisses“ des Begriffes „Tafel“, dass die Gemeinschaftsmarke 008985541 „Tafel“ gerade nicht für Dienstleistungen wie etwa „Essensausgabe“, „Lebensmittelausgabe“, die mittelalterlich wirkende Bezeichnung „Armenspeisung“ oder „Lebensmittelstation“ und schon gar nicht für „Bewirtung von Gästen“ oder „Bewirtung von Hilfsbedürftigen an einer Tafel“ beansprucht wird, die einen Bezug zu einer gedeckten Tafel aufweisen können. Wie das Harmonisierungsamt zutreffend in seiner Entscheidung unter Rn. 32 ausführt, reicht die bloße Assoziation von „essen“ mit einer „Tafel“ nicht aus, um die Anwendung der absoluten Eintragungshindernisse gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c GMV im vorliegenden Fall zu begründen. Der Begriff „Tafel“ und seine Bedeutung wird vom Harmonisierungsamt richtig ausgelegt. Die Beschwerdeführerin will in den Bedeutungsgehalt des Begriff „Tafel“ irrigerweise einen Erbringungsort für soziale Dienstleistungen hinein interpretieren, um auf Biegen und Brechen einen nicht gegebenen Bezug zu einer Tafel herstellen zu können. Der Vortrag geht schließlich soweit, dass angegeben wird, in Lexikaeinträgen oder im Duden eine Legal-Definition (!) des Begriffes „Tafel“ vorgefunden zu haben, die ihre Interpretation stützt. Falsch ist auch die Annahme der Beschwerdeführerin, dass die Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige ein Unterfall der Bewirtung von Gästen sei. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Nizzaer Klassifikation Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern der Klasse 39 zuordnet, wohingegen die Dienstleistung „Bewirtung von Gästen“ (die der Beschwerdegegner und Markeninhaber nicht beansprucht hat), die im Vergleich zum Verteilen von Lebensmitteln auch das Bedienen der Gäste in einer dafür geeigneten Räumlichkeit vorsieht, in der eigenen Klasse 43 erfasst wird.
5. Die Feststellungen der Lösungsabteilung in der angegriffenen Entscheidung unter Rn. 32, dass der deutschsprachige Begriff „Tafel“ verschiedene Bedeutungen hat und als eine Bezeichnung für einen Tisch verstanden werden kann, wird mit der Beschwerde nicht an-

gegriffen. Unstrittig ist somit, dass von den eigentlichen Bedeutungen des deutschsprachigen Begriffs "Tafel" kein unmittelbarer Zusammenhang zu den Dienstleistungen der vorliegenden Geschmeinschaftsmarke "Tafel" besteht. Vielmehr macht die Beschwerdeführerin "nur" geltend, dass der deutschsprachige Begriff "Tafel" einen Bedeutungswandel bzw. eine Bedeutungserweiterung als Bezeichnung für gemeinnützige Organisationen erhalten hätte. Für diesen, von der Beschwerdeführerin behaupteten Bedeutungswandel bzw. behauptete Bedeutungserweiterung hat die Beschwerdeführerin aber keine hinreichenden Nachweise vorgelegt, obwohl ihr insofern die Beweislast obliegt.

6. Der Beschwerdeführerin mangelt es offenbar auch an dem Verständnis von Sinn und Zweck der Organisation „Die Tafeln“, wenn sie meint, es wäre *„heutzutage in unserer Überflussgesellschaft jedermann möglich, einen gedeckten Tisch selbst herzustellen und an ihm erworbene Lebensmittel zu verzehren. Dem Begriff [Tafel] liegt somit kein überschießender Fantasiegehalt inne.“* Zum einen ist anzumerken, dass eine Gemeinschaftsmarke zur Erlangung von Unterscheidungskraft keinen überschießenden Fantasiegehalt aufweisen muss [vgl. u. a. Urteil des Gerichtes v. 12.07.2012, T-470/09, „medi“, Rn. 31]. Zum anderen wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die eingetragenen Dienstleistungen für die Marke „Tafel“, nämlich „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln für Dritte, insbesondere für Bedürftige“ den krassen Widerspruch zur Wirklichkeit in der Überflussgesellschaft aufzeigen. Die Idee hinter der Marke „Tafel“ für Dienstleistungen einer Hilfsorganisation ist es, den Gegensatz zwischen dem Bedeutungsgehalt des Wortes Tafel für erlesene Speisen an einem reich gedeckten Tisch und den genannten Dienstleistungen für Hilfsbedürftige zu verdeutlichen.
7. Die Wahrnehmung des Zeichens „Tafel“ durch die Verkehrskreise wird im „Gutachten zur Verkehrsbefragung über die Bekanntheit und Verkehrsgeltung der Bezeichnung 'Tafel' im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendeorganisationen“ wiedergegeben. Danach steht für fast 50% der befragten Personen die Bezeichnung „Tafel“ für eine ganz bestimmte Organisation oder für verschiedene Organisationen, die jedoch einem größeren Verband, nämlich dem des Markeninhabers angehören. Die Bezeichnung wird von diesem Großteil der Befragten als Hinweis auf eine bestimmte Organisation, die die beanspruchten Dienstleistungen erbringt, verstanden. Diese vom Harmonisierungsamt getroffene Wertung

unter den Rn. 39 bis 42 ist korrekt und wird auch nicht durch die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde widerlegt. Insbesondere verkennt die Beschwerdeführerin, dass es für eine Zuordnung von Angaben zu der Beschwerdegegnerin als Inhaberin der Marke "Tafel" nicht erforderlich ist, dass die befragten Personen den Markeninhaber namentlich benennen können. Ausreichend ist insofern vielmehr, dass ein Zeichen als Marke eines bestimmten Unternehmens bzw. einer bestimmten Organisation aufgefasst wird - was im vorliegenden Fall bei fast 50% der befragten Personen gegeben ist. Insofern ist auch hinsichtlich der Verkehrsbefragung festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde lediglich versucht die Feststellungen der Lösungsabteilung durch ihre eigene Ansicht zu ersetzen, aber gerade keine Gründe aufzeigt, warum die Feststellungen der Lösungsabteilung falsch sein sollten.

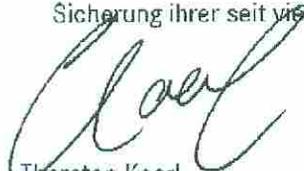
8. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung und der Eintragung der Gemeinschaftsmarke „Tafel“ im Jahr 2010 aufgrund der von ihr eingereichten Unterlagen die Bezeichnung „Tafel“ im gesamten deutschen Sprachraum der Europäischen Gemeinschaft und auch in der Schweiz als Gattungsangabe für gemeinnützige Organisationen verstanden wurde, welche gemeinnützige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Lebensmitteln erbringen. Beweise, die diese Annahme stützen, kann sie jedoch auch jetzt nicht vorlegen. Tatsache ist, dass die Beschwerdeführerin noch nicht einmal für Deutschland nachweisen kann, dass unter „Tafel“ - zum relevanten Zeitpunkt - eine Gattungsangabe für gemeinnützige Organisationen bzw. für soziale Initiativen zur Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Nahrungsmitteln verstanden wird. Das Verständnis der deutschen Verkehrskreise wird durch das Gutachten belegt. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Beweise, die eine dahingehende Gattungsangabe für Österreich und Italien belegen sollen, hat das Harmonisierungsamt mit Recht als unzureichend bezeichnet. Was den übrigen Sprachraum betrifft, unter anderem bezieht sich die Beschwerdeführerin auf Belgien, wird noch nicht einmal behauptet, dass ein solches Verständnis vorläge, geschweige einschlägige Beweise vorgelegt. Das Harmonisierungsamt hat in seiner Begründung in Rn. 49 in diesem Zusammenhang auch zu Recht festgestellt, dass ein einzelner Gebrauch durch Dritte, auch wenn scheinbar beschreibend, im vorliegenden Fall nicht genügt, um die Schutzunfähigkeit zu belegen.
9. Als Zwischenergebnis ist festzustellen, (1) dass es Aufgabe der Beschwerdeführerin ist,

aussagefähige Beweise vorzulegen, die den angeblich beschreibenden Gebrauch der Bezeichnung „Tafel“ zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke "Tafel" darlegen, wenn sie geltend machen will, dass die Bezeichnung entgegen den absoluten Eintragungshindernissen des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c GMV eingetragen wurde und (2) dass die Beschwerdeführerin diesen Nachweis - wie zutreffend von der Lösungsabteilung festgestellt - nicht erbracht hat.

10. Auch die mit der Beschwerdebegündung eingereichten Unterlagen ergeben keine andere Beurteilung. Die teilweise nur sehr schwer lesbaren Unterlagen der Beschwerdeführerin (Beschw. 1 - 3) verweisen auf die Mitglieder des Bundesverbandes Deutsche Tafel e. V., dem Markeninhaber der Gemeinschaftsmarke. Das wird besonders deutlich in Anlage Beschw. 3 zur Ansbacher Tafel. Anlage Beschw. 2 weist kein Datum aus. Es wird bestritten, dass es sich hier um einen Internetauszug handelt, der Erläuterungen zum Begriff „Tafel“ vom März 2010 oder früher wiedergibt. Ein entsprechender Internetabruf seitens des Beschwerdegegners zeigt hingegen, dass die Auszüge zu Anlage Beschw. 2 der Beschwerdeführerin erst kürzlich erstellt worden sein müssen. Bestritten wird ferner die Richtigkeit des fast auf allen weiteren (Internet-)Auszügen unterlegten Datums „27.04.2009“. Die Aussagen in Anlage Beschw. 4 sind für die vorliegende Beurteilung der Eintragungsfähigkeit der Gemeinschaftsmarke „Tafel“ irrelevant.
11. Die Beschwerdeführerin stellt in ihrer Begründung fälschlicherweise darauf ab, dass der Beschwerdegegner eine Verkehrsdurchsetzung in der europäischen Gemeinschaft an der Bezeichnung „Tafel“ zum relevanten Zeitpunkt hätte belegen müssen, um die Eintragungsschranken für die Eintragung der Gemeinschaftsmarke zu überwinden. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang rügt, es habe nur ein demoskopisches Gutachten vorgelegen, Stellungnahmen von Verbraucherverbänden, Berufsverbänden, Industrie- und Handelskammern oder sonstiger Stellen hingegen nicht, verkennt sie nicht nur die Voraussetzung für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke, sondern auch ihre Beweislast im vorliegenden Fall. Denn die Beweislast obliegt im vorliegenden Fall der Beschwerdeführerin, die geltend macht, dass das Zeichen „Tafel“ entgegen den Eintragungshindernissen des Art 7 Abs. 1 Buchst. b und c GMV eingetragen wurde. Eine Verpflichtung des Beschwerdegegners, eine Verkehrsdurchsetzung der Marke "Tafel" nachzuweisen, besteht dagegen nicht. Denn die Marke "Tafel" ist - wie das Harmonisierungsamt zutreffend

festgestellt hat - per se als Gemeinschaftsmarke eintragbar.

12. Wie das Harmonisierungsamt zutreffend in Rn. 43 seiner Entscheidungsgründe ausführt, stellt der Begriff „Tafel“ keine Merkmalsangabe dar, die nur ausnahmsweise im Wege der Verkehrsdurchsetzung für die vorliegenden Dienstleistungen schutzfähig wäre. Tatsache ist, dass mit der Bezeichnung „Tafel“ als Organisation stets den Markeninhaber selbst, den Bundesverband Deutsche Tafel e. V. oder die Mitglieder des Bundesverbandes in Verbindung gebracht werden. Es ist ausschließlich das Verdienst des Beschwerdegegners und Markeninhabers, dass diese Organisation über 860 Mitglieder aufzählen kann, die nach den Grundsätzen des Beschwerdegegners ihre Hilfstätigkeiten ausüben.
13. Vorliegend ist es irrelevant, welche weiteren Zeichen der Beschwerdegegner und Markeninhaber oder seine Mitglieder für ihre Tätigkeit benutzen. Der Beschwerdegegner muss auch nicht die Benutzung der Marke „Tafel“ vor Anmeldung und Eintragung der Gemeinschaftsmarke „Tafel“ nachweisen. Auch das ist keine Voraussetzung für die Eintragung der Gemeinschaftsmarke oder für die Überwindung von etwaigen Eintragungshindernissen.
14. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde lediglich versucht die Feststellungen der Lösungsabteilung durch ihre eigenen Ansichten zu ersetzen. Gründe dafür, dass die Eintragung der vorliegenden Gemeinschaftsmarke "Tafel" und/oder dass die Feststellungen der Lösungsabteilung in der angegriffenen Entscheidung falsch wären oder auch nur falsch sein könnten, vermag die Beschwerdeführerin dagegen nicht aufzuzeigen.
15. Die Ausführungen der Lösungsabteilung in der angegriffenen Entscheidung unter den Rn. 53 bis 57 betreffend eine fehlende Bösgläubigkeit der Beschwerdegegnerin bei Anmeldung der vorliegenden Gemeinschaftsmarke "Tafel" werden von der Beschwerdeführerin nicht angegriffen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Feststellungen der Lösungsabteilung, dass die Beschwerdegegnerin ein berechtigtes Eigeninteresse an der Sicherung ihrer seit vielen Jahren benutzten Marke "Tafel" hat, offensichtlich unstrittig.

  
Thorsten Koerl  
Rechtsanwalt